

Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich

(Vom 11. September 1966)

I. Die Staatsbeiträge zu bestimmten Zwecken

§ 1. Der Staat richtet den Gemeinden und den Zweckverbänden im Sinne von § 7 des Gesetzes über das Gemeindewesen sowie gegebenenfalls Privaten Staatsbeiträge zu bestimmten Zwecken aus, soweit dies in den Subventionsvorschriften vorgesehen ist.

**Beitrags-
empfänger**

§ 2. Werden Staatsbeiträge nach der massgeblichen Steuerbelastung der Gemeinde bemessen, ist darunter die Summe der für alle Gemeindegüter mit Ausnahme der Zivilgemeindegüter bezogenen Prozente der einfachen Staatssteuer sowie des in Steuerprozente umgerechneten Betrages der Personalsteuer und des bezogenen Finanzausgleichsbeitrages im Durchschnitt der letztbekanntesten drei Jahre zu verstehen.

**Beitrags-
bemessung**
1. Nach der
massgeblichen
Steuer-
belastung

Bestehen innerhalb der gleichen Gemeinde oder des Zweckverbandes verschiedene Steueransätze, gilt für die Berechnung der Staatsbeiträge das mit der absoluten Steuerkraft gewogene Mittel der massgeblichen Steuerbelastung.

§ 3. Werden Staatsbeiträge nach der Steuerkraft der Gemeinde bemessen, ist unter der absoluten Steuerkraft der auf einen Steueransatz von 100 Prozent umgerechnete Ertrag der allgemeinen Gemeindesteuern im Durchschnitt der letztbekanntesten drei Jahre zu verstehen.

**2. Nach der
Steuerkraft**

Zur Berechnung der relativen Steuerkraft wird die absolute Steuerkraft durch die Anzahl der am 31. Dezember des Vorjahres in der Gemeinde wohnhaften Einwohner geteilt.

§ 4. Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften über die Berechnung.

Die Steuerkraft der Gemeinden wird alljährlich durch das Statistische Amt ermittelt. Die Gemeinden melden dem Statistischen Amt die Zahl der Einwohner, der Personalsteuerpflichtigen und der Angehörigen staatlich anerkannter Kirchgemeinden.

Zeitpunkt der Bemessung

§ 5. Staatsbeiträge an einmalige Ausgaben für Bauten und Einrichtungen, die auf Grund der massgeblichen Steuerbelastung der Gemeinden bemessen werden, sind nach der im Zeitpunkt der Inbetriebnahme bekannten Höhe der Belastung zu berechnen. Abweichende Bestimmungen in den Subventionsvorschriften bleiben vorbehalten.

Beitragsberechtigte Kosten für Landerwerb

§ 6. Ist bei Staatsbeiträgen an Bauten der Erwerb von Land subventionsberechtigt, werden die tatsächlichen Kosten des Landerwerbs, höchstens aber der Verkehrswert, angerechnet. Stand das Land vor dem Erwerb im Eigentum eines andern Gemeindegutes, so sind die von diesem seinerzeit aufgewendeten Erwerbskosten massgebend.

Als subventionsberechtigte Kosten gelten auch die Aufwendungen für eine angemessene Verzinsung der Erwerbskosten sowie allfällige Erschliessungskosten und weitere Leistungen für die Liegenschaft, vermindert um die seit dem Erwerb des Landes erzielten Einnahmen.

Ausrichtung von Teilzahlungen

§ 7. Bei Staatsbeiträgen an Bauten, welche eine Gemeinde finanziell stark belasten, kann der Staat der Gemeinde entsprechend dem Stand der Bauarbeiten Teilzahlungen ausrichten. Diese dürfen insgesamt höchstens zwei Drittel des in Aussicht stehenden Staatsbeitrages erreichen.

Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen

§ 8. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kürzt oder verweigert Staatsbeiträge an Gemeinden, die

- a) wiederholt mehr Steuern beziehen, als für die Bedürfnisse eines gesunden Finanzhaushaltes erforderlich sind;

- b) bei der Erstellung einer Baute unangemessene Aufwendungen machen;
- c) das der Zusicherung des Beitrages zugrunde liegende Projekt eigenmächtig abändern;
- d) an die Ausrichtung von Beiträgen geknüpfte Bedingungen nicht erfüllen;
- e) sonst gegen wesentliche Subventionsvorschriften verstossen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die zuständige Direktion des Regierungsrates bereits ausbezahlte Staatsbeiträge zurückfordern.

II. Der Finanzausgleich

§ 9. Der Staat richtet an politische Gemeinden sowie an Schulgemeinden besondere Staatsbeiträge zum Zwecke des Finanzausgleichs aus.

**Beitrags-
empfänger**

§ 10. Beitragsberechtigt sind Gemeinden, in denen im Durchschnitt der letzten drei Jahre für die verschiedenen Gemeindegüter ohne Zivilgemeindegut Gesamtsteuern von mehr als 150 Prozent einschliesslich der bezogenen, in Steuerprocente umgerechneten Finanzausgleichsbeiträge erhoben wurden.

**Beitrags-
berechtigung**

Voraussetzung der Beitragsberechtigung ist ferner, dass im Bezugsjahr die folgenden im Gesetz über die direkten Steuern vorgesehenen Grundsteuern zu nachstehenden Ansätzen erhoben werden:

- a) die Liegenschaftensteuer zum Höchstansatz,
- b) die Handänderungssteuer bei Handänderungen zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Geschwistern mindestens zu einem Viertel des Höchstansatzes, bei allen übrigen Handänderungen mindestens zu folgenden Ansätzen:

bei einer Besitzesdauer

bis 5 Jahre

zum vollen Höchstansatz

von 6 bis 10 Jahren

zu drei Vierteln des Höchstansatzes

von über 10 Jahren

zum halben Höchstansatz

§ 11. Die Berechtigungsgrenze erhöht sich bei einem für das Vorjahr berechneten, mit der Zahl der Personalsteuerpflichtigen gewogenen Mittel der Steuerfüsse aller Gemeinden von

140 bis 144,9 Prozenten	auf 155 Prozente
145 „ 149,9 „	„ 160 „
150 „ 154,9 „	„ 165 „
155 „ 159,9 „	„ 170 „
160 „ 164,9 „	„ 175 „
165 „ 169,9 „	„ 180 „
170 „ 174,9 „	„ 185 „
175 „ 179,9 „	„ 190 „
180 „ 184,9 „	„ 195 „
185 „ 189,9 „	„ 200 „
190 „ 194,9 „	„ 205 „
195 „ 199,9 „	„ 210 „
200 und mehr „	„ 220 „

§ 12. Bestehen innerhalb der gleichen Gemeinde verschiedene Steueransätze, ist für die Bestimmung der Beitragsberechtigung auf das mit der absoluten Steuerkraft gewogene Mittel der Steueransätze abzustellen, sofern innerhalb der Gemeinde ein Steuerausgleich nicht erzielt werden kann.

§ 13. Gemeinden, welche für das Bezugsjahr einen Gesamtsteueransatz festsetzen, der unter der für dieses Jahr geltenden Berechtigungsgrenze liegt, verlieren die Beitragsberechtigung.

Beitrags-
bemessung

§ 14. Der Beitrag wird nach den gemäss § 10 berechneten Prozenten der Gesamtsteuer und des Finanzausgleichsbeitrages sowie nach dem in Steuerprozente umgerechneten Durchschnittsertrag der Personalsteuer in den vergangenen drei Jahren bemessen.

Bestehen innerhalb der gleichen Gemeinde verschiedene Steueransätze, ist für die Bemessung des Beitrages § 12 sinn-
gemäss anwendbar.

§ 15. Der Beitrag berechnet sich nach den anrechenbaren, die Berechtigungsgrenze übersteigenden Steuerprozenten und nach der absoluten Steuerkraft der Gemeinde im Durchschnitt der letztbekanntesten drei Jahre.

1. Ordentliche
Beiträge

§ 16. Der Beitrag wird auf Grund der nachstehenden Skala festgesetzt:

Die Berechtigungsgrenze übersteigende, anrechenbare Steuerprocente	Beitrag in Prozenten der absoluten Steuerkraft
1	0,7
2	1,4
3	2,1
4	2,8
5	3,5
6	4,2
7	4,9
8	5,6
9	6,3
10	7,0
11	7,8
12	8,6
13	9,4
14	10,2
15	11,0
16	11,8
17	12,6
18	13,4
19	14,2
20	15,0
21	15,9
22	16,8
23	17,7
24	18,6
25	19,5
26	20,4
27	21,3
28	22,2
29	23,1
30	24,0

Für jeden weiteren die Berechtigungsgrenze übersteigenden Steuerprozent beträgt der Beitrag einen Prozent der absoluten Steuerkraft.

Beiträge unter 1000 Franken werden nicht ausgerichtet.

2. Beiträge zur
Deckung des
Budgetdefizites

§ 17. Gemeinden, welche den Ausfall im ordentlichen Verkehr des Voranschlages mit dem zweieinhalbfachen Ansatz der einfachen Staatssteuer nicht zu decken vermögen, sind berechtigt, den Fehlbetrag vom Staate zu verlangen.

§ 18. Der Ansatz für die Deckung des Fehlbetrages ermässigt sich für finanzausgleichsberechtigte Gemeinden bei einem für das Vorjahr berechneten, mit der Zahl der Personalsteuerpflichtigen gewogenen Mittel der Steuerfüsse aller Gemeinden von

190	bis	199,9	Prozenten	auf	240	Prozente
180	„	189,9	„	„	230	„
170	„	179,9	„	„	220	„
160	„	169,9	„	„	210	„
150	„	159,9	„	„	200	„
140	„	149,9	„	„	190	„
weniger als 140	„	„	„	„	180	„

§ 19. Gemeinden, welche die Deckung des Fehlbetrages vom Staate verlangen, haben ihre Voranschläge und Rechnungen sowie die Gemeindebeschlüsse über ausserordentliche Ausgaben der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Die Direktion des Innern kann auf diese Bedingung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Gemeinde von sich aus alle erforderlichen Massnahmen trifft.

3. Sonder-
beiträge

§ 20. Der Regierungsrat kann Gemeinden, welche Finanzausgleichsbeiträge beziehen, Sonderbeiträge an die Kosten grosser Werke gewähren, wenn diese die Finanzkraft der Gemeinde trotz der ihnen zukommenden Staatsbeiträge übermässig beanspruchen.

Der Regierungsrat bestimmt, ob der Sonderbeitrag der Gemeinde für den Bezug von Finanzausgleichsleistungen angerechnet wird.

§ 21. Die Direktion des Innern setzt die ordentlichen Finanzausgleichsbeiträge bis zum 1. Oktober des Jahres vor der Ausrichtung fest.

**Festsetzung
der Beiträge**

Die Verteilung des Beitrages innerhalb der Gemeinde auf die politische Gemeinde und die Schulgemeinde ist Sache des Gemeinderates und der Schulpflege. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet die Direktion des Innern endgültig.

§ 22. Die Gemeinden haben die festgesetzten Beiträge in den Voranschlag des folgenden Jahres aufzunehmen.

**Einstellung der
Beiträge im
Voranschlag.
Einreichung
der Voran-
schläge**

Vor der Festsetzung des Steueransatzes sind die Voranschläge sämtlicher Gemeindegüter der Direktion des Innern zur Prüfung einzureichen.

§ 23. Bleibt die beitragsberechtigte Gemeinde infolge des Beitrages unter der für das Bezugsjahr geltenden Berechtigungsgrenze, so setzt die Direktion des Innern den Beitrag so weit herab, dass die Gemeinde ihren Steueransatz zum Ausgleich des Voranschlages mindestens bis zur Berechtigungsgrenze zu erhöhen hat, sofern sie nicht auf den Bezug von Finanzausgleichsbeiträgen verzichtet.

**Kürzung der
Beiträge bei
Überbemes-
sungen**

§ 24. Die Direktion des Innern kürzt oder verweigert Beiträge an Gemeinden, die

**Kürzung, Ver-
weigerung und
Rückforderung
von Beiträgen
bei Verstössen
gegen das vor-
geschriebene
Finanz-
gebaren**

- a) wiederholt mehr Steuern beziehen, als notwendig sind;
- b) gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden verstossen;
- c) die durch die Finanzlage und die Steuerbelastung der Gemeinde gebotene Beschränkung der Ausgaben nicht einhalten;
- d) durch Steuern Ausgaben decken, die auf anderem Wege bestritten werden können.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Direktion des Innern bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

§ 25. Die ordentlichen Beiträge und die Beiträge zur Deckung des Budgetdefizites werden aus allgemeinen Staatsmitteln sowie aus Beiträgen finanzstarker Gemeinden gemäss § 28 Absatz 3 ausgerichtet. Die Leistungen des Staates dürfen jährlich

**Finanzierung
1. Ordentliche
Beiträge und
Beiträge zur
Deckung des
Budget-
defizites**

sieben Prozent des einfachen Staatssteuerertrages nach der letzten Staatsrechnung nicht übersteigen.

§ 26. Überschreiten die Ansprüche der beitragsberechtigten Gemeinden sieben Prozent des einfachen Staatssteuerertrages, so werden die zuzusichernden ordentlichen Beiträge so weit ermässigt, dass sie und die Beiträge zur Deckung des Budgetdefizites zusammen sieben Prozent des einfachen Staatssteuerertrages nicht übersteigen.

Die Ermässigung der Beiträge erfolgt dadurch, dass alle Beiträge um gleich viele Prozente der absoluten Steuerkraft vermindert werden.

**2. Sonder-
beiträge**

§ 27. Die Sonderbeiträge werden aus einem vom Regierungsrat verwalteten Fonds ausgerichtet.

Der Fonds wird geäufnet aus

- a) den gemäss den §§ 23 und 24 nicht ausbezahlten oder von den Gemeinden zurückerstatteten Beiträgen,
- b) jährlichen Beiträgen von politischen Gemeinden, deren Steuerkraft pro Einwohner das Kantonsmittel um die Hälfte oder mehr übersteigt und deren Gesamtsteuersatz das gewogene Mittel aller Gemeinden um mehr als 20 Steuerprozente unterschreitet.

§ 28. Die Gemeindebeiträge an den Fonds werden auf Grund der nachstehenden Skala festgesetzt:

Wenn die Steuerkraft der Gemeinde das Kantonsmittel um übersteigt	Prozente der absoluten Steuerkraft
50— 74,9 Prozent	2
75— 99,9 „	4
100—124,9 „	6
125—149,9 „	8
150—174,9 „	10
175 u. mehr „	12

Der Bezug dieser Beiträge erfolgt durch die Direktion des Innern jeweils bis Ende September auf Grund der letztbekannten definitiven Gemeindesteuererträge.

Erreicht der Fonds die Höhe eines Prozentes des einfachen Staatssteuerertrages nach der letzten Staatsrechnung, so wer-

den die übersteigenden Fondsmittel zur Finanzierung der ordentlichen Beiträge und der Beiträge zur Deckung des Budgetdefizites verwendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 29. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden nachstehende Gesetze wie folgt abgeändert:

**Abänderung
von Gesetzen**

a) Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe vom 14. März 1948:

§ 11 Absatz 3. Ausserdem erhalten die Gemeinden an den nach Abzug des Grundbeitrages verbleibenden Rest ihrer Ausgaben für die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe zusätzliche Beiträge nach folgender Skala:

Zur Deckung des Restes notwendige Prozente der nach dem Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und den Finanzausgleich ermittelten absoluten Steuerkraft im Durchschnitt der letztbekanntesten drei Jahre.

Zusätzlicher Staatsbeitrag in Prozenten der Ausgaben für die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe bei einer nach dem Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und den Finanzausgleich anrechenbaren massgeblichen Steuerbelastung von Prozent

	bis 139,9	140-144,9	145-149,9	150-159,9	über 160
über 150	65	68	70	71	72
100—150	60	65	68	70	71
65—100	55	60	65	68	70
45— 65	45	50	60	65	69
30— 45	30	40	55	60	68
25— 30	20	30	45	55	65
22— 25	10	25	40	50	60
20— 22	5	20	35	45	55
19— 20	—	10	32	42	52
18— 19	—	5	30	40	50
17— 18	—	—	25	35	48
15— 17	—	—	20	30	45
13— 15	—	—	15	25	40
11— 13	—	—	10	20	35
9— 11	—	—	5	10	30
7— 9	—	—	—	5	25
5— 7	—	—	—	—	15
0— 5	—	—	—	—	5

Absatz 4. Der nach Abzug beider Beiträge verbleibende Rest soll für keine Gemeinde mit einer nach dem Gesetz

über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und den Finanzausgleich massgeblichen Steuerbelastung von mindestens 160 Prozent mehr als 10 Steuerprozente betragen.

b) Gesetz über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927:
§ 49. Der Staat leistet Beiträge

- a) an die nach Abzug aller Einnahmen verbleibenden reinen Unterstützungsausgaben der Gemeinden;
- b) an die Kosten der Schaffung und Verbesserung von Gemeinde- und Bezirksarmenanstalten;
- c) an die Nettoaufwendungen der anerkannten freiwilligen Armenpflegen.

Der Regierungsrat erlässt über die Voraussetzungen und Bedingungen dieser Beitragsleistungen, ihre Höhe und das Verfahren die erforderlichen Vorschriften.

c) Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919:

Im Titel des Gesetzes wird der Passus «und die Besoldungen der Lehrer» gestrichen.

I. Beiträge an die allgemeine Volksschule

§ 1. Der Staat leistet den Schulgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Beiträge:

- A. Bis zu drei Vierteln der beitragsberechtigten Auslagen für
 1. Lehrmittel, Schulmaterialien, Schülerbibliotheken, Klassenlager und den Unterricht in fakultativen Fächern;
 2. Fahrt und Mittagsverpflegung von Schulkindern aus abgelegenen Gebieten, Bekleidung armer Schulkinder, Jugendhorte, Ferienkolonien und Ferienversorgungen;
 3. den schulpсихologischen Dienst.
- B. Bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Auslagen für
 1. Neubau und Hauptreparaturen von Schulhausanlagen sowie den erforderlichen Landerwerb;
 2. bewegliche Einrichtungen von Schulgebäuden;
 3. den Unterricht von zusätzlichen Jahres- oder Halb-

jahreskursen im Sinne von § 56^{bis} des Gesetzes betreffend die Volksschule;

4. Erstellung und Hauptreparaturen von Kindergärten samt Landerwerb;
bewegliche Einrichtungen und Brauchmaterialien der Kindergärten;
Besoldung der Kindergärtnerinnen, einschliesslich die Arbeitgeberleistungen an die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge;
Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

§ 2. In ausserordentlichen Fällen kann der Regierungsrat den Staatsbeitrag an Schulhausbauten und deren bewegliche Einrichtungen bis auf drei Viertel der beitragsberechtigten Kosten erhöhen.

Finanzschwachen Gemeinden, die mangels anderer Wohngelegenheit selber eine Lehrerwohnung beschaffen müssen, kann der Regierungsrat an die Kosten einen Beitrag bis zur Höhe von 30 Prozent ausrichten.

§ 2^{bis}. Der Regierungsrat wird ermächtigt, der Berechnung der Staatsbeiträge Pauschalbeträge zugrunde zu legen oder Höchstansätze für die Bemessung der Beiträge festzusetzen.

An Auslagen, die einen von der Verordnung zu bestimmenden Mindestbeitrag nicht erreichen, wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet. Der Anspruch auf einen Staatsbeitrag verfällt, wenn das Beitragsgesuch nicht innert der von der Verordnung zu bestimmenden Frist eingereicht wird.

§ 4. An bedürftige tüchtige Schüler der dritten Klasse und weiterer Jahreskurse der Oberstufe werden, soweit nicht die auf neun Jahre erweiterte Schulpflicht gilt, von Staat und Schulgemeinden Stipendien verabreicht.

III. Beiträge an die Sonderschulung und -erziehung

§ 12. Beiträge werden gewährt an die gleichen Auslagen wie für die allgemeine Volksschule, an weitere für die Sonderschulung notwendige Auslagen, an die Aufwendungen für die Besoldung der Lehrkräfte und der erforderlichen Vertretun-

gen sowie an die Arbeitgeberleistungen an Einrichtungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge.

§ 15. Die Schulgemeinden tragen die Kosten
lit. a—e unverändert.

An diese Ausgaben leistet der Staat den Gemeinden einen Beitrag bis zu drei Vierteln ihrer Leistungen.

§ 17 wird aufgehoben.

- d) Gesetz betreffend das Strassenwesen vom 20. August 1893:
§ 8 a Absatz 3. An die Baukosten der Strassen II. Klasse leistet der Staat einen Beitrag von mindestens 10 Prozent und höchstens 60 Prozent, der mit Rücksicht auf die Bedeutung der Strasse und die ökonomischen Kräfte der Gemeinden durch den Regierungsrat festgesetzt wird. An die Baukosten der Strassen III. Klasse und der öffentlichen Fusswege leistet er finanziell schwer belasteten Gemeinden Beiträge bis auf 40 Prozent.
- e) Gesetz über die direkten Steuern vom 8. Juli 1951:
§ 199 wird aufgehoben.
- f) Gesetz über den Finanzausgleich und über die Zuteilung der Gemeinden Affoltern bei Zürich, Albisrieden, Altstetten, Höngg, Oerlikon, Schwamendingen, Seebach und Witikon an die Stadt Zürich vom 5. Juli 1931:
§§ 1—11 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 30. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Gemeinden, welche Anspruch auf Finanzausgleichsbeiträge erheben, haben die Ansätze der Liegenschaftensteuer und der Handänderungssteuer innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Vorschrift von § 10 Absatz 2 anzupassen.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 11. September 1966,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	274 938
Eingegangene Stimmzettel . . .	123 633
Annehmende Stimmen	81 897
Verwerfende Stimmen	33 905
Ungültige Stimmen	53
Leere Stimmen	7 778

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 19. September 1966.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Der Sekretär:
Dr. M. Den n l e r E. S t u t z

**Beschluss des Regierungsrates
über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die
Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den
Finanzausgleich vom 11. September 1966**

(Vom 20. Oktober 1966)

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich vom 11. September 1966 wird auf den 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt.

II. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung zu veröffentlichen.

Zürich, den 20. Oktober 1966.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
F. E g g e r Dr. I s l e r